

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein zur Förderung von Heimkindern "Hilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Lippersdorf" ist ein Verein von Eltern und Freunden von Heimkindern.
2. Der Verein trägt den Namen: „Hilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Lippersdorf“.
3. Der Sitz des Vereins ist Pockau-Lengefeld.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung von Heimkindern in allen Altersstufen. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Förderung von Maßnahmen, die eine wirksame Lebenshilfe für Heimkinder bedeuten
 - b. Unterstützung oder Unterhaltung von Einrichtungen, die zur sozialen, schulischen oder beruflichen Eingliederung beitragen
 - c. Beratung und Betreuung Betroffener und ihrer Angehörigen
2. Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen von Heimkindern werben.
3. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabeordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, jede natürliche und jede juristische Person, wie z. B. Verbände, Einrichtungen und Firmen jeglicher Art.
2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Beitrittsgesuch, welches schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist binnen zweier Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. schriftliche Austrittserklärung, welche drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen muss
 - b. Ausschluss nach Vorstandsbeschluss nach vorheriger Anhörung des/der Betroffenen (Protokollanfertigung)
 - c. Tod
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, oder trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Letzteres regelt die Beitragsordnung. Gegen den Ausschluss kann binnen zweier Wochen Einspruch eingelegt werden, über welchen die Mitgliederversammlung entscheidet.

5. Die Mitgliedschaft ist mit Zahlung einer Aufnahmegebühr sowie eines Beitrages verbunden. Näheres regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf - mindestens aber einmal jährlich - einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Bei Satzungsänderungen müssen diese mit bisherigem und vorgesehenem Wortlaut mit der Einladung bekannt gegeben werden.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann per Vollmacht übertragen werden.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern sowie eines Ersatzrechnungsprüfers, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - c. die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - d. die Entlastung des Vorstandes
 - e. die Änderung des Vereinszwecks
 - f. Erlass oder Änderung der Beitragsverordnung
 - g. Entscheidung über die Geschäfte, die der Vorstand tätigen darf
 - h. die Auflösung des Vereins
5. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 2 Beisitzern. Dieser vertritt den Verein nach außen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den 1. Vorsitzenden und dann einzeln die übrigen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet, welche Geschäfte insbesondere der Vorstand tätigen darf. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der 1. und 2. Vorsitzende sind allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Bei Ausfall der Rechnungsprüfer ist der Vorstand berechtigt, die Rechnungsprüfung durch eine unabhängige und geeignete Person vornehmen zu lassen.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.
6. Zur Vorstandssitzung lädt der 1. oder in Vertretung der 2. Vorsitzende schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen ein. In begründeten Einzelfällen ist eine kürzere Frist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. und 2. Vorsitzende, bei der Sitzung anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit

der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben. In Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren schriftlich oder telefonisch zustimmen.

§ 9 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

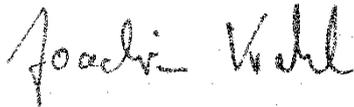
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Sozialbetriebe Mittleres Erzgebirge gGmbH, Kinder- und Jugendzentrum, zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung der Heimkinder.

Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung in

Ort: Lippersdorf

am: 23.11.2022

Unterschrift:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Joachi Kehl". The signature is written in a cursive style with some loops and flourishes.